



II-7359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/59-I/6/89

5. Mai 1989

3394/AB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1989 -05- 08

Parlament
1017 W i e n

zu **3445/1J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Mag. Haupt,
Ing. Murer, Huber haben am 8. März 1989 unter der Nr. 3445/J an mich
eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hormonfleisch
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Vorbereitungen hat Ihr Ressort getroffen, um
Hormonfleischimporte wirksam hintanhalten zu können?
2. Haben die bisherigen Kontrollen von US-Rindfleisch und anderen
Fleischwaren aus den USA Hormonrückstände ergeben?
3. Werden die Kontrollen von Fleischimporten - auch aus Drittlä-
ndern - angesichts des zu erwartenden Importdrucks intensiviert?
4. Wie beurteilt Ihr Ressort die Möglichkeiten Österreichs, den
Konsumenteninteressen zum Durchbruch zu verhelfen?
5. In welchen internationalen Gremien werden Sie sich für ein
weltweites Verbot der Hormonfleisch-Produktion einsetzen?"

Diese Antfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 16 der Fleischimportverordnung, BGBl.Nr. 389/1985 darf
Fleisch aus ausländischen Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbe-

- 2 -

trieben oder außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühlhäusern nur eingeführt werden, wenn diese Betriebe den Mindestanforderungen hinsichtlich hygienischer Ausstattung entsprechen. Darüber hinaus können gemäß § 19 dieser Verordnung weitere Anforderungen festgelegt werden, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung erforderlich ist. Die in den "Amtlichen Veterinärnachrichten" publizierten Mindestanforderungen enthalten u.a. die Bestimmung, daß das eingeführte Fleisch frei von nach dem Lebensmittelgesetz verbotenen Rückständen zu sein hat. Die Einhaltung der Mindestanforderungen muß durch ein vom staatlich autorisierten Tierarzt des Ursprungslandes ausgestelltes Zeugnis für jede einzelne Sendung belegt sein. Jede aus dem Ausland eingeführte Sendung von Fleisch oder Fleischwaren wird daher am Bestimmungsort einer amtstierärztlichen Untersuchung unterzogen. Anläßlich dieser Untersuchung werden bei Auslandsware im gleichen Umfang wie bei Inlandsware Proben hinsichtlich des Freiseins von unerlaubten Rückständen gezogen. Die im Jahre 1988 in der Bundesrepublik Deutschland gefundenen Hormonrückstände bei geschlachteten Kälbern wurden zum Anlaß genommen, nach Österreich importiertes Kalbfleisch verschärft zu kontrollieren.

Zu Frage 2:

Die bisherigen Kontrollen von US-Rindfleisch und anderen Fleischwaren aus den USA haben keine Hormonrückstände ergeben.

Zu Frage 3:

Die Kontrollen von Fleischimporten wurden durch den ab Jänner 1989 geltenden Probenziehungsplan bereits erweitert; Importe von Fleisch werden zusätzlich zur bisher schon bestehenden Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden ausländischen veterinarbehördlichen Zeugnisse im selben Ausmaß wie inländische Ware beprobt und untersucht. Zusätzlich wird im Verdachtsfall jede Sendung auf unerlaubte Rückstände untersucht.

- 3 -

Zu Frage 4:

Die in den Antworten zu den Punkten 1 und 3 dargestellten Kontrollmaßnahmen stellen wirksame Möglichkeiten dar, um die in der Anfrage genannten Konsumenteninteressen durchzusetzen.

Zu Frage 5:

Österreich weist bei einschlägigen bilateralen und multilateralen Gesprächen auf die österreichische Rechtslage hin, derzufolge es verboten ist, Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft bestimmt sind, Hormone zu verabreichen. Dies gilt insbesondere für das Internationale Tierseuchenamt (OIE) in Paris, bei dessen Beratung im Jahre 1987 nicht zuletzt auch die österreichische Haltung dafür maßgeblich war, daß ein Vorschlag der USA, ein Symposium über die Verabreichung von Hormonen in der Fleischtierproduktion abzuhalten, abgelehnt worden ist.